

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **des Landratsamts Alb-Donau-Kreis nach § 10 Abs. 3 und 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Die Firma Rösch Söhne GmbH & Co.KG, Bei der Linde 16, 89150 Laichingen-Feldstetten beabsichtigt, auf den Flurstücken 806, 874-880, 889 bis 896, 934/1, 939 bis 949, 952 und 955, Gemarkung Merklingen, ihren bestehenden ca. 17,5 ha großen Steinbruch (einschließlich Werksanlagen) zum Abbau von Kalksteinen um 1,79 ha, davon 1,44 ha reine Abbaufäche, in nördlicher Richtung zu erweitern. Antragsgegenstand ist die flächige Erweiterung des Steinbruches und die Rekultivierung des Steinbruches durch Wiederherstellung der ursprünglichen Landschaftsform und anschließende landwirtschaftliche Nutzung. Die bisher genehmigten Fristen für den Abbau bis zum Jahr 2028 und für die Rekultivierung bis zum Jahr 2048 sollen nicht geändert werden. Die Abbautiefe von 640 m ü NN und die Produktionskapazität von ca. 245.000 Tonnen Kalkstein pro Jahr bleiben gleich.

Die für das Vorhaben erforderliche immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach §§ 4,10 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 2.1.1 des Anhanges zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Bundes-Immissionsschutzverordnung) wurde beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis mit Schreiben vom 25.07.2019, eingegangen beim Landratsamt am 05.08.2019, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 19.03.2020, eingegangen beim Landratsamt am 25.03.2020, beantragt. Die Firma Rösch Söhne GmbH & Co.KG hat eine bis zum Jahr 2028 befristete immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für den Abbau von Gestein im Steinbruch Merklingen und eine befristete Genehmigung zur Rekultivierung des Steinbruches bis zum Jahre 2048 beantragt. Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung umfasst auch die baurechtliche und naturschutzrechtliche Genehmigung sowie die Befreiung von den Vorschriften der Schutzgebietsverordnung für das Wasserschutzgebiet Lautern. Die Genehmigung für die Steinbrucherweiterung soll unmittelbar nach Erteilung in Anspruch genommen werden.

Da das Vorhaben in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 3 UVPG in Verbindung mit Nr. 2.1.2 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Screening-Unterlagen zur UVP-Vorprüfung und weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz, Schillerstraße 30 in Ulm zugänglich.

Für das Vorhaben ist nach § 2 Abs. 1 Nr.1a der 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich. Die Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren erfolgt nach § 10 Abs. 3, 4, 6 BImSchG und §§ 8 bis 10,12 und 14-19 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV).

Am 21.09.2018 hat die Antragstellerin im Rahmen einer Gemeinderatssitzung mit Begehung des Steinbruches eine frühe Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Antragsunterlagen enthalten alle Angaben, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind. Dazu gehören auch die nach den Vorschriften des Naturschutzes erforderlichen Unterlagen: Ein Erläuterungsbericht mit einer Kurzfassung, Pläne zur Abbau- und Rekultivierungsplanung, eine Prognose zum Lärm, eine Staubimmissionsprognose, ein spreng- und erschütterungstechnisches Gutachten, ein hydrogeologischer Bericht, Angaben zur Vorprüfung auf Umweltverträglichkeit, ein landschaftspflegerischer Begleitplan mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, ein Fachbeitrag Tiere und Pflanzen, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und eine Vorprüfung nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL). Neben den Antragsunterlagen liegen dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis bereits Stellungnahmen der Fachbehörden sowie sonstige behördliche Unterlagen wie die UVP-Vorprüfung im Sinne von § 10 Absatz 3 BImSchG und § 10 Absatz 1 der 9. BImSchV vor, die ebenfalls ausgelegt werden.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 und 9 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung wird neben der Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen (Südwestpresse und Schwäbische Zeitung) im Internet auf der Homepage des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis unter [www.alb-donau-kreis.de](http://www.alb-donau-kreis.de) (Bekanntmachungen) und auf der Homepage der Gemeinde Merklingen unter [www.merklingen.de](http://www.merklingen.de) veröffentlicht.

Der Antrag, die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen und die bisher dem Landratsamt vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit vom

**7. September 2020 bis einschließlich 6. Oktober 2020** bei folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

- Bürgermeisteramt Merklingen, Bürgerbüro, Hauptstraße 31, 89188 Merklingen
- Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz  
Zimmer Nr. 1G-05, Schillerstraße 30, 89077 Ulm.

Auf Grund des Corona-Geschehens ist der Zutritt zum Landratsamt derzeit nur nach rechtzeitiger telefonischer Voranmeldung und mit Mund-Nasen-Schutz möglich. Die Anmeldung für die Einsichtnahme der Unterlagen erfolgt beim Landratsamt im Verwaltungssekretariat des Fachdienstes Umwelt- und Arbeitsschutz unter Telefon 0731 185 1115.

Bei der Gemeinde Merklingen ist keine Voranmeldung erforderlich.

Von Beginn der Auslegungsfrist, also vom **7. September 2020** bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis einschließlich 20. Oktober 2020**, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch bei den Auslegungsstellen - Landratsamt Alb-Donau-Kreis unter [Umwelt-Arbeitsschutz@alb-donau-kreis.de](mailto:Umwelt-Arbeitsschutz@alb-donau-kreis.de) oder Bürgermeisteramt Merklingen unter [info@merklingen.de](mailto:info@merklingen.de) - erhoben werden.

Die Einwendungen sollen die volle Anschrift und den Namen des Einwenders enthalten, schriftliche Einwendungen außerdem eine Unterschrift. Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben. Name und Anschrift werden dabei unkenntlich gemacht, sofern dies in der Einwendung verlangt wird und diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Bei gleichförmigen Eingaben (mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte) ist es erforderlich, dass auf jeder mit mindestens einer Unterschrift versehener Seite derjenige Unterzeichner, der die anderen vertreten soll, mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Gleichförmige Eingaben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben. Das gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichner ihre Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich ggf. anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren.

Sofern Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist erhoben werden, entscheidet das Landratsamt Alb-Donau-Kreis nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis unter [www.alb-donau-kreis.de](http://www.alb-donau-kreis.de) - Bekanntmachungen - sowie auf der Homepage der Gemeinde Merklingen unter [www.merklingen.de](http://www.merklingen.de) bekanntgegeben. Gegebenenfalls findet der Erörterungstermin am

**12. November 2020 um 10 Uhr im Großen Sitzungssaal des Landratsamts Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30, 89077 Ulm,**

statt. Bei diesem Termin werden alle form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung ist. Die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Ulm, 20.08.2020  
Landratsamt Alb-Donau-Kreis  
Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz

*Dieses Dokument wurde am 28.08.2020 auf der Webseite des Landratsamts Alb-Donau-Kreis ([www.alb-donau-kreis.de](http://www.alb-donau-kreis.de)) bereitgestellt.*